

terhin Programme für die Öffentlichkeitsarbeit auszuarbeiten und durchzuführen, die proaktiv sind, die vorhandenen Ressourcen optimal nutzen und zum Aussöhnungsprozess beitragen, indem sie auf effektive Weise ein besseres Verständnis der Tätigkeit des Gerichtshofs vermitteln;

12. *legt* dem Generalsekretär *nahe*, auch weiterhin Maßnahmen zur Einwerbung ausreichender freiwilliger Mittel zur Finanzierung des Programms für Öffentlichkeitsarbeit zu erkunden.

Anlage

Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind, für den Zweijahreszeitraum 2010-2011

RESOLUTION 65/2536 30w[m6(E)1 T.9(e V)96(E)1

gen das humanitäre Völkerrecht in Höhe von insgesamt 320.511.800 US-Dollar brutto (290.087.500 Dollar netto), wie in der Anlage zu dieser Resolution im Einzelnen aufgeführt;

4. *beschließt außerdem*, für das Jahr 2011 den Betrag von 87.615.150 Dollar brutto (77.908.050 Dollar netto), einschließlich des Betrags von 15.113.150 Dollar brutto (10.911.100 Dollar netto), der der Beitragserhöhung entspricht, nach dem Beitragsschlüssel für den ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen für das Jahr unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

5. *beschließt ferner*, für das Jahr 2011 den Betrag von 87.615.150 Dollar brutto (77.908.050 Dollar netto), einschließlich des Betrags von 15.113.150 Dollar brutto (10.911.100 Dollar netto), der der Beitragserhöhung entspricht, nach den Beitragssätzen für die Friedenssicherungseinsätze für das Jahr unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

6. *beschließt*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 19.414.200 Dollar im Steuerausgleichsfonds, einschließlich des Betrags von 8.404.100 Dollar, der den für den Gerichtshof für den Zweijahreszeitraum 2010-2011 gebilligten geschätzten Mehreinnahmen aus der Personalabgabe entspricht, auf die Veranlagung der Mitgliedstaaten nach den Ziffern 4 und 5 anzurechnen ist;

7. *erkennt an*, dass es von entscheidender Bedeutung ist, hochqualifiziertes und erfahrenes Personal mit dem entsprechenden institutionellen Gedächtnis zu binden, um die Gerichtsverfahren zu einem erfolgreichen Abschluss zu bringen und die in der Arbeitsabschlusstrategie des Gerichtshofs festgelegten Ziele zu erreichen;

8. *bekräftigt* Ziffer 5 ihrer Resolution 63/256 vom 24. Dezember 2008 und Abschnitt II Ziffer 6 ihrer Resolution 64/239 vom 24. Dezember 2009 und ersucht den Generalsekretär, seine nach den geltenden Regelungen in Bezug auf die Anstellungsverträge bestehende Befugnis auszuüben und Mitarbeitern unter Berücksichtigung des Bedarfs des Gerichtshofs Verträge anzubieten;

9. *bekräftigt außerdem* Abschnitt II Ziffer 7 ihrer Resolution 64/239 und ersucht den Generalsekretär erneut, zu erkunden, inwieweit Mitarbeiter, die beim Gerichtshof verbleiben, bis sein Mandat abgeschlossen ist oder bis ihre Dienste nicht mehr benötigt werden, bei den Vereinten Nationen beschäftigt werden können, sofern Bedarf an ihren Diensten besteht;

10. *begrüßt* die Anstrengungen, die der Generalsekretär unternimmt, um die Auswahl von Bediensteten des Gerichtshofs, die einem Personalabbau unterliegen, zu erleichtern;

11. *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, im Rahmen des Gesamtmandats des Gerichtshofs und seiner Arbeitsabschlusstrategie ein wirksames Programm für Öffentlich-

keitsarbeit durchzuführen, und ersucht den Gerichtshof, im Einklang mit seinem Mandat und im Benehmen mit der Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information auch weiterhin Programme für die Öffentlichkeitsarbeit auszuarbeiten und durchzuführen, die proaktiv sind, die vorhandenen Ressourcen optimal nutzen und zum Aussöhnungsprozess beitragen, indem sie auf effektive Weise ein besseres Verständnis der Tätigkeit des Gerichtshofs vermitteln;

12. *legt* dem Generalsekretär *nahe*, auch weiterhin Maßnahmen zur Einwerbung ausreichender freiwilliger Mittel zur Finanzierung des Programm(i)1.4(gt)Tch we4(gt)s(i)DollaTT2 1 T